



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Alle selbstständigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg, die der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterliegen

nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Scheiper
Gesch.Z.: II/4-740-21
Hausruf: (0331) 866 2240
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
brigitte.scheiper@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Juli 2011

Stiftungsinformationsbrief 01/2011

Bedeutung der Stiftungssatzung für die Mitglieder von Stiftungsorganen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Stiftungsinformationsbrief möchten wir Sie wieder über Themen aus dem Stiftungsbereich informieren, die nach unserer Ansicht eine besondere Aufmerksamkeit verdienen. Heute möchte ich Ihren Blick auf die Bedeutung der Stiftungssatzung für Ihre Tätigkeit richten.

In Gesprächen mit Mitgliedern von Stiftungsorganen ist immer wieder festzustellen, dass diesen der Inhalt der Stiftungssatzung nicht geläufig ist. Das erscheint auf den ersten Blick nicht überraschend, liegt doch der Schwerpunkt der ehrenamtlichen Tätigkeit der Organmitglieder in erster Linie nicht in dem Studieren von Satzungsregelungen sondern in der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Dies allein ist häufig mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Da fällt es schwer, sich zusätzlich auch noch den Regelungen der Stiftungssatzung zu widmen, die oft im „trockenen Juristendeutsch“ gefasst und somit nicht leicht zu lesen sind. Zudem enthält sie viele Formalien, während es bei Ihrer Arbeit eigentlich darum geht, den Stiftungszweck mit Leben zu erfüllen und „die Sache voranzutreiben“. Allerdings

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2011/067710

ist eine fehlende Kenntnis der Regelungen in der Stiftungssatzung mitunter ein Zeichen dafür, dass die Organmitglieder sich über ihre Rolle und Aufgabe und damit ihrer Rechte und auch Pflichten nur unzureichend bewusst sind.

Um die Bedeutung der Stiftungssatzung für Ihre Tätigkeit zu verstehen, ist es hilfreich, sich die Besonderheit des Rechtsinstituts der selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts vor Augen zu halten. Eine selbstständige Stiftung ist eine Organisation, die dem Stifter gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Mittel nach seiner Vorstellung eingesetzt und verwaltet werden und zwar auf Dauer und unabhängig davon, ob er als Stifter in einem Stiftungsorgan vertreten ist. Die Regeln für die Verwaltung und den Einsatz der Mittel werden von dem Stifter in der Stiftungssatzung festgelegt. Die Stiftungssatzung bestimmt nicht nur wofür die Mittel der Stiftung eingesetzt werden sollen, sondern auch wie die Entscheidungsprozesse zustande kommen sollen. Da die Stiftung ein abstraktes Gebilde ist, benötigt sie Menschen, die für und im Namen der Stiftung handeln. Diese Rolle übernehmen Sie als Mitglieder der Stiftungsorgane. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, ihre eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, sondern die Vorstellungen des Stifters in die Praxis umzusetzen. Daher sind Sie an die Satzung gebunden, denn diese ist das „Grundgesetz“, welches Ihr Handeln bestimmt und zwar nicht nur hinsichtlich der Entscheidungen, wie die Stiftungszwecke erfüllt werden, sondern auch in welcher Art und Weise diese Entscheidungen zustande kommen und in welcher Art und Weise die Stiftungsmittel verwaltet werden. Ohne ausreichende Kenntnis der Stiftungssatzung laufen Sie Gefahr, Ihre Entscheidungen nicht satzungskonform zu treffen und damit die Entscheidung selbst in Frage zu stellen.

Zu einer satzungskonformen Entscheidung gehört auch, dass die Organe so besetzt sind, wie die Satzung es vorsieht. Wenn diese beispielsweise vorschreibt, dass der Stiftungsvorstand aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, der Vorstand aber aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes nur aus vier Personen besteht, kann der Vorstand keinen wirksamen Beschluss fassen. Trifft der Vorstand trotz unvollständiger Besetzung gleichwohl einen Beschluss, bin ich als Stiftungsbehörde gehalten, den Beschluss zu beanstanden, denn ich habe nach § 6 Abs. 1 Stif-

tungsgesetz für das Land Brandenburg sicherzustellen, dass die Stiftung im Einklang mit der Stiftungssatzung verwaltet wird.

Ich möchte daher an Sie appellieren, die Stiftungssatzung bei Ihren Entscheidungen und Ihrem Handeln immer wieder zu Rate zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scheiper

Dieses Dokument wurde am 12. Juli 2011 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch schlussgezeichnet.